

Kostenbeitragsatzung für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege in der Gemeinde Söhle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der §§ 22 bis 24 i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Söhle folgende Kostenbeitragsatzung für die Betreuung von Kindern in den gemeindlichen Einrichtungen und in Kindertagespflege am 24. Juni 2025 beschlossen:

§ 1 Kostenbeiträge

Für die Bereitstellung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege werden für die Betreuung von Kindern Betreuungsbeiträge erhoben.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte veranlasst haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Betreuungsentgelte

Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen in der Gemeinde Söhle werden zum 01. August 2025 wie folgt festgesetzt:

Krippe	Gebühr	Geschwisterermäßigung 2. Kind 50 %	Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind 100 %
08.00 – 16.00 Uhr	315,00 €	157,50 €	0,00 €
Sonderöffnungszeiten je ½ Stunde	15,00 €	7,50 €	0,00 €
Kindergarten	Gebühr	Geschwisterermäßigung 2. Kind 50 %	Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind 100 %
Während der Regelöffnungszeit	0,00 €	entfällt	entfällt
Sonderöffnungszeiten je ½ Stunde	15,00 €	entfällt	entfällt
Hort	Gebühr	Geschwisterermäßigung 2. Kind 50 %	Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind 100 %
Je Betreuungsplatz	158,00 €	79,00 €	0,00 €

Betreuungsstunden in Kindertagespflege	Gebühr	Geschwisterermäßigung 2. Kind 50 %	Geschwisterermäßigung ab dem 3. Kind 100 %
15 Std. – 20 Std.	189,00 €	94,50 €	0,00 €
20,5 Std. – 30 Std.	252,00 €	126,00 €	0,00 €
ab 30,5 Std.	315,00 €	157,50 €	0,00 €

§ 4 Beitragsfreiheit

- (1) Nach § 22 NKiTaG in der jeweils geltenden Fassung haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung bis zu acht Stunden täglich. Dieser Anspruch umfasst nicht die Kosten für die Verpflegung. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Die Beitragsfreiheit gilt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Für eine Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Betreuungsbeiträge für Sonderöffnungszeiten erhoben, sofern diese von der Einrichtung angeboten werden.
- (4) Erziehende haben die Möglichkeit, auf Antrag von den Betreuungsentgelten wegen unzumutbarer Belastung befreit oder ermäßigt zu werden.

§ 5 Geschwisterermäßigung

- (1) Sofern mehrere Geschwisterkinder in Kindertagesstätten oder in der Kindertagespflege innerhalb der Gemeinde Söhlde betreut werden, kann eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. Dabei werden Kinder, die gesetzlich beitragsfrei gestellt sind, bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt. Die Geschwisterermäßigung wird nach Alter gewährt, gilt auch für Mehrlingsgeburten und wird wie folgt angewandt: Das älteste Kind ist das 1. Kind das zweitälteste Kind das 2. Kind, usw. Diese gilt einrichtungsübergreifend und auch für Geschwisterkinder in der Kindertagespflege.
- (2) Die Geschwisterermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Für die Beantragung ist der vorgesehene Antrag zu benutzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Söhlde, 24. Juni 2025

René Marienfeldt
Bürgermeister